



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundeskanzlei
3003 Bern

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 eröffnete die Bundeskanzlei ein verkürztes Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrats zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz). Gerne benutzen wir die Gelegenheit, zum geplanten Gesetz Stellung zu nehmen.

Vorab bedankt sich der Regierungsrat beim Bundesrat für die ausgezeichnete Zusammenarbeit in den vergangenen Monaten. Unserem Ziel, die Bedrohung durch das Coronavirus einzudämmen, sind wir mit vereinten Kräften ein grosses Stück nähergekommen. Auch international werden die Leistungen der Eidgenossenschaft im Zusammenhang mit der Bewältigung dieser Situation anerkannt und als vorbildlich eingeschätzt.

Der Kanton Uri hat seinerseits erkannt, dass in unserem Kantonsrecht gewisse Anpassungen erfolgen müssen, um in ähnlichen Situationen noch besser gewappnet zu sein. Details dazu wird der Regierungsrat in seinem Bericht über den Einsatz des Kantonalen Führungsstabs (KAFUR) einfliessen lassen. Dieser soll Ende September 2020 dem Landrat zur Kenntnis gebracht werden.

Für die Erarbeitung unserer Stellungnahme basieren wir auf den fachtechnischen Eingaben der Direktorenkonferenzen zuhanden der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK). Wir schliessen uns den Ausführungen weitgehend an.

Insbesondere teilen wir die Ausführungen zur Stellung der Kantone. Da das Gesetz dem Bundesrat

erhebliche Befugnisse einräumt, die in die Kompetenzen der Kantone eingreifen, darf es nicht bei einer blossen Anhörung der Kantone bleiben. Der vorgängige Miteinbezug der Kantone in allen Regelungsbereichen des Gesetzes, die kantonale Zuständigkeiten betreffen, ist zu stärken. Wir erachten es in Übereinstimmung mit der KdK als unzureichend, dass eine Anhörung der Kantone lediglich in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Art. 2) vorgesehen ist. Wenn immer möglich ist eine ordentliche Vernehmlassung durchzuführen. Trotz Dringlichkeit des Verfahrens ist es wichtig, dass die Kantone in solchen Fragen zwar kurz befristet, aber dennoch Gelegenheit zur Vernehmlassung erhalten. Dies muss ein allgemeiner Grundsatz sein und ist deshalb in Artikel 1 Absatz 3 festzuhalten.

Zudem muss im Gesetz explizit vorgesehen werden, dass die Kantone für ihr Gebiet abweichende Bestimmungen und Regelungen - seien sie restriktiver oder grosszügiger als die bundesrätlichen Normen und Massnahmen - erlassen können.

Wie die Gesundheitsdirektorenkonferenz sehen wir Anpassungsbedarf in Bezug auf die Bestimmung, wonach der Bundesrat - nach Anhörung der Kantone - auch in einer besonderen Lage für das ganze Land oder einzelne Landesteile die Kantone direkt verpflichten kann, «wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken» (Art. 2 Abs. 4). Wir sind der Ansicht, dass hier die Zielsetzung der Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung zwar richtig ist, die Beurteilung der angemessenen Einschränkungen der medizinischen Tätigkeiten grundsätzlich aber den Kantonen obliegt. Für weitergehende direkte Einschränkungen durch den Bund müsste dieser wiederum die ausserordentliche Lage nach Artikel 7 Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101) erklären und sich in diesem Fall auch an entsprechend finanziellen Auswirkungen beteiligen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Im Hinblick auf allfällige Rückfragen dürfen Sie Kanzleidirektor Roman Balli (roman.balli@ur.ch, 041 875 2002) jederzeit kontaktieren.

Altdorf, 3. Juli 2020



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli

Beilage

- KdK; fachtechnische Inputs der Direktorenkonferenzen

Notizen

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

Fachtechnische Inputs der Direktorenkonferenzen

1. Einführung

Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat angekündigt, die ausserordentliche Lage auf den 19. Juni 2020 zu beenden. Parallel zur Rückkehr in die besondere Lage hat der Bundesrat die Überführung der Notverordnungen (bzw. derjenigen mittels Notverordnung beschlossenen Massnahmen, denen weiterhin Geltung zukommen soll), die er zur Bekämpfung der Corona-Krise erlassen hat, in ein befristetes dringliches Bundesgesetz vorbereitet. Der vorliegende Gesetzesentwurf versteht sich als Sammelgefäss, mit dem die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit der Bundesrat alle seine bereits getroffenen und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzesentwurfs nicht bereits wieder aufgehobenen – und politisch nicht bestrittenen – Massnahmen fortführen kann. Am 19. Juni 2020 wurde eine Vernehmlassung der Kantone zum Gesetzesentwurf mit verkürzter Frist lanciert (3 Wochen, bis am 10. Juli). Das Gesetz soll von den Eidgenössischen Räten in der Herbstsession 2020 beraten werden.

Im Hinblick darauf wurden die Direktorenkonferenzen gebeten einen fachtechnischen Input gestützt auf den Covid-19-Gesetzesentwurf sowie den dazugehörigen Entwurf des erläuternden Berichts vorzubereiten. Der fachtechnische Input gilt für die Kantonsregierungen als Grundlage für ihre jeweiligen Vernehmlassungsantworten.

Gestützt auf die eingegangenen Positionsbezüge der Kantone werden die Konferenzsekretariate einen gemeinsamen Positionsbezug der Kantone erarbeiten, welcher allenfalls anlässlich einer a.o. Plenarversammlung der KdK im August diskutiert und verabschiedet werden könnte.

In diesem Dokument werden die Inputs der Direktorenkonferenz zum Covid-19-Gesetz in zwei verschiedenen Kapiteln zusammengestellt: Erstens allgemeine Bemerkungen zum Verfahren (Vernehmlassung, Frist, etc.) und zweitens sektorielle Bemerkungen zu einzelnen Artikeln.

2. Allgemeine Bemerkungen

➤ Gesetzestechnische Systematik

Gesetzessystematisch ist störend, dass die dem Bundesrat zur Covid-19-Bekämpfung zugewiesenen Regelungsbereiche auf zwei verschiedenen formell-gesetzlichen Grundlagen beruhen: z.T. unmittelbar auf dem (dauerhaft geltenden) Epidemien-gesetz, z.T. im neuen (dringlichen und damit befristeten) Covid-19-Gesetz. Es wäre vorzuziehen, die geplanten Delegationsnormen allesamt im Epidemien-gesetz – ggf. mit dringlichen und befristeten Bestimmungen – unterzubringen.

➤ Stellung der Kantone

Der Entwurf räumt dem Bundesrat Befugnisse ein, die erheblich in die Kompetenzen der Kantone eingreifen. Die Voraussetzungen von Art. 3 VIG ("...Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite..." bzw. "...Vorhaben, die ...einzelne oder alle Kantone in erheblichem Mass betreffen oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden...") sind somit klar erfüllt, so dass eine blosser Anhörung der Kantone beim Erlass der einzelnen bundesrätlichen Massnahmen nicht systematisch gerechtfertigt ist. Das VIG sieht für den überwiegenden Teil der im Entwurf dem Bundesrat eingeräumten Regelungsbefugnisse normalerweise zwingend eine ordentliche Vernehmlassung nach Art. 3 VIG vor. Vor dem Hintergrund, dass das VIG dem Bundesrat im Einzelfall bereits genügend Spielraum gibt, vom Grundsatz einer ordentlichen Vernehmlassung abzuweichen sowie Fristverkürzungen vorzusehen, sowie vor dem Hintergrund, dass das Gesetz weiterhin Massnahmen des Bundesrates enthält, die sich materiell an den Inhalten einer ausserordentlichen Lage nach Art. 7 EpG anlehnen, hat sich der Einbezug der Kantone grundsätzlich am Verfahren der ordentlichen Vernehmlassung zu orientieren.

Was fehlt, ist eine formell-gesetzliche Regelung zur Stellung der Kantone. Die blosser «Anhörung», wie in Art. 2 Abs. 1 des Covid-19-Gesetzes vorgesehen – und damit ohnehin nur für einen Teil der Massnahmen überhaupt geltend (nämlich Gesundheitsversorgung, Spitalkapazitäten, Handel mit Schutzmaterial u.dgl.) – reicht nicht aus. Es muss im formellen Gesetz selbst explizit vorgesehen werden, dass die Kantone für ihr Gebiet abweichende Bestimmungen und Regelungen – seien diese restriktiver oder grosszügiger als die bundesrätlichen Verordnungen – erlassen können.

Die GDK weist auf diesen föderalistischen Aspekt in ihrer Stellungnahme zur neuen «Covid-19-Verordnung besondere Lage» richtigerweise hin; dasselbe muss ganz generell für alle Massnahmen gelten, die die Kantone betreffen (Versammlungen im öffentlichen Raum, Einrichtungen und Betriebe mit Schutzkonzepten, Gastronomie usw.) und demgemäss explizit im formellen Gesetz vorbehalten werden. Ohne eine solche Ergänzung könnte sich später immer wieder die Frage stellen, ob die vom Bundesrat erlassenen Verordnungsbestimmungen abschliessend seien, oder ob den Kantonen Raum für ergänzendes (und evtl. auch abweichendes) eigenes Recht verbliebe.

Die Systematik zur Überführung zentraler Bestimmungen der Covid-19-Verordnung 2 in das Covid-19-Gesetz und die Verordnung gestützt auf Art. 6 EpG sowie die separate und autonome Gesetzesvorlage zu den Solidarbürgschaften begrüssen wir und stellen fest, dass die Ausführungen dazu im Erläuternden Bericht weitgehend nachvollziehbar und verständlich ausgeführt sind. Es handelt sich aus der Sicht der Gesundheitsversorgung und medizinischer Epidemienbewältigung dabei um ein Delegationsgesetz, welches die Rechtsgrundlage schafft, damit der Bund Massnahmen ergreifen kann, welche nicht aus dem EpG abgeleitet werden können. Es werden keine neuen Sachverhalte geregelt, wo diese in der Stellungnahme nicht angesprochen oder Ausführungen verlangt werden.

Schliesslich halten wir fest, dass der vorgängige Miteinbezug der Kantone in allen Regelungsbereichen des Gesetzes, die kantonale Zuständigkeiten betreffen, zu stärken ist. Wir erachten es als unzureichend, dass eine Anhörung der Kantone lediglich in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Art. 2) vorgesehen ist. Es muss dies ein allgemeiner Grundsatz sein und ist deshalb in Art. 1 Abs. 3 festzuhalten.

Inhaltlich sieht die GDK Anpassungsbedarf in Bezug auf die Bestimmung, wonach der Bundesrat – nach Anhörung der Kantone – auch in einer besonderen Lage für das ganze Land oder einzelne Landesteile die Kantone direkt verpflichten kann, «wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken» (Art. 2 Abs. 4). Wir sind der Ansicht, dass hier die Zielsetzung der Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung zwar richtig ist, die Beurteilung der angemessenen Einschränkungen der medizinischen Tätigkeiten grundsätzlich aber den Kantonen obliegt. Für weitergehende direkte Einschränkungen durch den Bund, müsste dieser wiederum die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 EpG erklären und sich in diesem Falle auch an entsprechend finanziellen Auswirkungen beteiligen.

3. Sektorielle Bemerkungen

Artikel des Bundesgesetzes	Direktorenkonferenzen	Inputs
Art. 1 Gegenstand und Grundsatz	EDK	Für den Bildungsbereich sind grundsätzlich keine zusätzlichen /besonderen Befugnisse des Bundesrates zu bereits bestehenden Verordnungen und Gesetzen (EpG) erforderlich.
	GDK	Ergänzung von Abs. 3: <i>Der Bundesrat zieht die Kantone bei der Erarbeitung von Massnahmen, welche die kantonalen Zuständigkeiten betreffen, vorgängig mit ein.</i>
Art. 2 Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie	KdK	<p>Für die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen ist eine "blosse" Anhörung der Kantone vorgesehen. Dies obwohl die Massnahmen des Bundesrates teilweise von grosser finanzieller Tragweite für die Kantone sind bzw. alle oder einzelne Kantone in erheblichen Masse betroffen sind. Dies gilt insb. für die zwingende Rückvergütung durch die Kantone der alleine vom Bundesrat angeordneten Anschaffungen (Abs. 2), die zwingende Anordnung einer Umverteilung durch den Bundesrat zulasten einzelner Kantone (Abs. 3c und d), die alleine vom Bundesrat angeordneten Einziehungen zulasten der Kantone (Abs. 3e), die vom Bundesrat ausgesprochenen Verpflichtungen der Kantone, wirtschaftspolitische Massnahmen auszusprechen und zu vollziehen (z.B. Tätigkeitsverbote, Abs. 4), die Kostentragungspflicht der Kantone allfälliger medizinischer Tests (Abs. 5) sowie die Kostenbeteiligungspflicht der Kantone bei Finanzhilfen des Bundes gegenüber der Kultur (Art. 8, Abs. 3).</p> <p>Diese vom Gesetz dem Bundesrat eingeräumten Befugnisse greifen erheblich in die Kompetenzen der Kantone ein. Die Voraussetzungen von Art. 3 VIG ("<i>...Vorhaben, die von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite...</i>" bzw. "<i>...Vorhaben, die ...einzelne oder alle Kantone in erheblichem Mass betreffen oder in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden...</i>") sind somit klar erfüllt, so dass eine blosse Anhörung nicht gerechtfertigt ist. Art. 2 Abs. 1 ist somit dahingehend zu ändern, dass in den genannten Fällen eine ordentliche Vernehmlassung nach Art. 3 VIG durchzuführen ist.</p> <p>Art. 3a Abs. 2 VIG gibt dem Bundesrat hinreichend Spielraum, vom Grundsatz einer Vernehmlassung abzuweichen, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist. Dies gilt nach Art. 7 Abs. 4 auch in Bezug auf erforderliche Fristverkürzungen im Einzelfall. Vor dem Hintergrund, dass sich die Situation der Epidemie auf die Stufe "besondere Lage" nach Art. 6 EpG</p>

		verlagert hat, das Gesetz aber weiterhin Massnahmen des Bundesrates enthält, die sich auf eine ausserordentliche Lage nach Art. 7 EpG beziehen und somit nicht von Art. 6 EpG gedeckt sind, ist eine blossige Anhörung der Kantone nicht nur unverhältnismässig, sondern offensichtlich nicht mit dem VIG konform.
	KKJPD	<p>Absatz 1 sieht vor, dass der Bundesrat die Kantone anhört, bevor er Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsriskos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit anordnet.</p> <p>Die Anhörung der Kantone hat in der besonderen Lage in einem formellen Verfahren stattzufinden, das über die KdK koordiniert wird und sowohl die Kantonsregierungen als auch die interessierten Fachdirektorenkonferenzen mit einbezieht. Bei Massnahmen, bei denen nicht eine besondere Dringlichkeit besteht, ist für die Konsultation eine Frist von mindestens zwei Wochen vorzusehen.</p>
	EDK	Aufgrund des Wortlauts der Vorlage und der Erläuterungen ist davon auszugehen, dass das vorliegende Gesetz nicht als Rechtsgrundlage für Massnahmen im Bildungsbereich dient. Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie für den Bildungsbereich bei besonderer Lage werden in direkter Anwendung des Epidemiengesetzes (Art. 6 bzw. Art 40) beschlossen. Die Anordnung solcher Massnahmen (auch Schliessung von Schulen) kommt in der besonderen Lage dem BR nach Anhörung der Kantone zu und bedarf keiner Grundlage in einem besonderen Gesetz. Das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) ist daher für die Schulen aller Stufen nicht anwendbar.
	GDK	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Abs. 1</u> <p>Es wird festgehalten, dass die Kantone für die Anordnung von Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundesrats anzuhören sind. Wir erachten es als unzureichend, dass eine Anhörung der Kantone lediglich in Bezug auf die Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vorgesehen ist. Es muss dies in allen Regelungsbereichen des Gesetzes, die kantonale Zuständigkeiten betreffen, ein allgemeiner Grundsatz sein. Es werden hier beispielsweise mögliche Massnahmen im Kulturbereich oder Verfahrensrecht angesprochen. Die GDK beantragt deshalb den Miteinbezug der Kantone in Art. 1 Abs. 3 festzuhalten.</p> <p>Eine adäquate Mitwirkung der Kantone ist mit angemessenen Fristen für schriftliche Rückmeldungen zu gewährleisten. Es würde den Anforderungen an Anhörungen unter der besonderen Lage nicht entsprechen, wenn die Kantone vor fertig ausgearbeitete Entscheide gestellt werden. Die Kantone sind in die Entscheidungsprozesse und Diskussionen allfälliger Varianten rechtzeitig miteinzubeziehen. Zudem sind Absprachegefässe und -formen zur Vorbereitung und Diskussion entsprechender Massnahmen auf fachlicher und politischer Ebene vorzusehen. Die GDK erwartet, dass die betreffenden Fachkonferenzen jeweils frühzeitig miteingebunden werden.</p>

		<p>Anpassung Abs. 1: <i>Der Bundesrat kann Massnahmen zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung der durch das Coronavirus verursachten Krankheit (Covid-19) anordnen. Er hat <u>bezieht</u> dabei die Kantone <u>vorgängig mit ein</u> an.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Abs. 3 Bst. c</u> Im Erläuternden Bericht wird zu Art. 2 Abs. 3 Bst. c festgehalten: "Insbesondere sind ebenfalls der Verteilschlüssel und die logistischen Aspekte der Verteilung an die Kantone bzw. an die Bevölkerung zu präzisieren". Welche Anpassungen bzw. Präzisierungen schweben dem Bundesrat vor? Können dazu bereits nähere Ausführungen gemacht werden? • <u>Abs. 3 Bst. e</u> Diese Bestimmung ist zu streichen. Es ist nicht nötig, dass der Bund die Kompetenz erhält, Heilmittel und Schutzausrüstungen bei Bedarf einzuziehen. Falls ein Kanton besonders betroffen ist, leisten die anderen Kantone selbstverständlich Unterstützung. Dies hat in der Vergangenheit auch gut funktioniert. Hinzu kommt, dass die vorgesehene Bestimmung kontraproduktiv wirken und Kantone dazu verleiten kann, selber keinen genügenden Vorrat mehr anzulegen. Es kann nicht sein, dass diejenigen Kantone «bestraft» werden, die selber eine gute Vorsorge leisten. • <u>Abs. 3 Bst. f</u> Der Entwurf des Gesetzestextes sieht vor, dass Hersteller wichtiger medizinischer Güter verpflichtet werden können, Heilmittel und Schutzausrüstungen herzustellen. Im Erläuternden Text wird lediglich erwähnt, dass Hersteller verpflichtet werden können, die Produktion solcher Güter zu priorisieren und die Produktionsmengen zu erhöhen. Wir sind der Meinung, dass diese nicht unumstrittene Regelung betreffend Verpflichtung zur Herstellung im Bericht ebenfalls explizit erwähnt werden muss. • <u>Abs. 3 Bst. g</u> Im Gesetzestext werden Ausnahmen von Bestimmungen über die Einfuhr von Heilmitteln und Schutzausrüstungen geregelt. Die Ausführungen im Erläuternden Bericht beschränken sich jedoch auf Heilmittel. Im letzten Satz zu Art. 2 Abs. 3 Bst. g ist erwähnt: "Damit wird ein möglichst weiter Kreis an Beschaffungswegen geöffnet". Dazu sind präzisere Ausführungen notwendig. • <u>Abs. 3 Bst. h</u> Es handelt sich hierbei um eine neue Bestimmung, weshalb wir im Erläuternden Bericht um erklärende Ausführungen dazu bitten.
--	--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Abs. 4</u> Gemäss Bst. a kann der Bundesrat die Kantone verpflichten, "wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken". Was ist mit "wirtschaftlichen" Tätigkeiten gemeint? Wie bereits unter Punkt 1 «Grundsätzliches» festgehalten, sind wir der Ansicht, dass die Zielsetzung der Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung richtig ist, die Beurteilung der angemessenen Einschränkungen der medizinischen Tätigkeiten entgegen dem Vorschlag des Bundesrats aber den Kantonen obliegen sollte. Für weitergehende direkte Einschränkungen durch den Bund, müsste dieser wiederum die ausserordentliche Lage gemäss Art. 7 EpG erklären. Aus diesen Gründen sind Art. 2 Abs. 4 ff. umzuformulieren: <u>⁴ Die Kantone haben die erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Diese können zu diesem Zweck</u> a. <u>medizinische Tätigkeiten verbieten oder einschränken;</u> b. <u>Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinisch dringenden Fällen treffen.</u> <u>⁴⁵ Er Der Bundesrat kann zur Sicherstellung der erforderlichen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung die Kantone in der ausserordentlichen Lage verpflichten:</u> a. <u>Wirtschaftliche oder medizinische Tätigkeiten zu verbieten oder einzuschränken; sollten besagte Massnahmen Entschädigungszahlungen an die betroffenen Leistungserbringer erfordern, beteiligt sich der Bund in angemessener Höhe an deren Kosten.</u> b. <u>Massnahmen zur Behandlung von Covid-19-Erkrankungen und weiteren medizinisch dringenden Fällen zu treffen.</u> ⁵⁶ <u>Er kann die Übernahme der Kosten (...).</u> ⁶² <u>Er kann Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen anordnen (...).</u> • <u>Abs. 5</u> Die Ausführungen sind an die neuen Bestimmungen zur Kostenübernahme von diagnostischen Covid-19-Analysen mit Gültigkeit ab 25. Juni anzupassen.
	FDK	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Abs. 4</u> Die Frage stellt sich, ob der Bund auch zum aktuellen Zeitpunkt der Pandemie nach wie vor die Kantone zur Sicherstellung der erforderlichen Gesundheitsversorgung verpflichten muss. Die einschränkenden Massnahmen mögen zu Beginn der Krise ihre Berechtigung gehabt haben. In der Zwischenzeit ist zusätzliches Wissen und Erfahrung im Umgang mit

		<p>dem Virus vorhanden. Zusätzliche Erfahrungen bestehen auch in Bezug auf die Bemühungen zur Erhöhung der Kapazitäten und entsprechende Kosten-Nutzen-Abwägungen auf der Leistungsseite. Vor diesem Hintergrund könnten die Kompetenzen der Kantone in diesem Zusammenhang gestärkt werden. Solange dies nicht der Fall ist und der Bund gestützt auf diesen Artikel die Kantone einschränkt, muss er gemäss dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz (Art. 43a Abs. 2-3 BV) auch für die finanziellen Konsequenzen geradestehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Abs. 5</u> Die Kostenübernahme von diagnostischen Covid-19-Analysen soll angepasst werden. Die Kosten eines erweiterten Testkreises sind nicht den Kantonen zu überbürden. Die geltende Regelung ist weder nachvollziehbar noch praktikabel und sie widerspricht auch dem Prinzip der Gleichbehandlung der Krankenversicherten. Die entsprechenden Argumente finden sich in den Briefen der GDK vom 14. Mai und vom LA KdK vom 18. Mai 2020 jeweils an den Bundesrat.
Art. 3 Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich	KKJPD	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bst. a</u> Es ist richtig, eine Gesetzesgrundlage zu schaffen, die es dem Bundesrat ermöglicht, Einreise- und Zulassungsbeschränkungen gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, die aus einem Risikoland einreisen wollen, wenn nötig über den 12. September 2020 hinaus zu verlängern. Wir befürworten ebenfalls die Wiedereinführung von Kontrollen an den Schengen-Binnengrenzen durch den Bundesrat, wenn sich dies im Einklang mit dem Schengener Grenzkodex als nötig erweist. • <u>Bst. b, Ziffer 2</u> Um zu verdeutlichen, dass es nur um Fristerstreckungen in Fällen geht, in denen eine Bewilligung aufgrund eines Auslandsaufenthalts erlöschen würde, regen wir die folgende Formulierung an: «für das Erlöschen der <u>Kurzaufenthalts</u>-, Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung <i>infolge eines Auslandsaufenthalts</i>»
	SODK	<p>Die Zuständigkeit für Artikel 3 liegt vornehmlich bei der KKJPD. Die SODK betrifft lediglich Bst. c.</p> <p>Wir teilen die Einschätzung des SEM, wonach es nicht vorhersehbar ist, wie sich die Situation im September darstellen wird und welche Einschränkungen im Migrationsbereich weiterhin notwendig sind. Die mit Artikel 3 geschaffene Grundlage dazu wird begrüsst.</p>
Art. 4 Justizielle und ver- fahrensrechtliche Massnahmen	KKJPD	Die abweichenden Massnahmen, die der Bundesrat in Zivil- und Verwaltungsverfahren treffen kann, dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Justiz und werden begrüsst.
	SSK	Es ist zu begrüssen, dass der Entwurf die Kompetenz des Bundesrates auf die Bestimmungen der Verfahrensgesetze des Bundes beschränkt. Der Bundesrat hatte mit Art. 1 Abs. 1 der Verordnung vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus

		<p>(COVID-19) direkt in die Gesetzgebungskompetenzen der Kantone eingegriffen, indem er einen Fristenstillstand auch für Verfahren nach kantonalem Recht verordnete.</p> <p>Um eine gewisse Einheitlichkeit bei der Handhabung der Verfahrensgesetze auf Stufe Bund und Kantone zu gewährleisten und in Anbetracht der Tatsache, dass die kantonalen Behörden bisweilen Verfahrensrecht des Bundes und der Kantone anwenden, sollte der Bundesrat vor Erlass entsprechender Bestimmungen die Kantone anhören. Dies gilt insbesondere für den Fristenstillstand. Diese Anhörungspflicht sollte im Covid-19-Gesetz verankert werden.</p>
Art. 5 Massnahmen im Bereich von Versammlungen von Gesellschaften	SSK	<p>Nach anfänglichen Unsicherheiten unter der COVID-Verordnung 2 macht der Entwurf nun deutlich, dass sich die Bestimmungen des Gesetzes nicht auf politische Behörden der Kantone oder Gemeinden beziehen (Parlamente oder Gemeindeversammlungen). Es ist ausdrücklich zu begrüssen, dass der Bund diese Organe der Kantone und Gemeinden von einer Regelung ausnimmt. Allfällige Sonderbestimmungen unter dem Eindruck der Covid-Epidemie in diesem Bereich sind allein den Kantonen und Gemeinden vorbehalten.</p>
Art. 6 Insolvenzrechtliche Massnahmen	KdK	<p>Das Insolvenzrecht (SchKG) ist - politisch gewollt - stark auf den Schutz der Gläubiger ausgerichtet. Auch Gläubiger können in finanzielle Schwierigkeiten kommen, wenn Schuldner besondere Stundungsmassnahmen zugestanden werden. Zwar konnten aufgrund der Covid-19-Vo sowohl Schuldner als auch Gläubiger unter bestimmten Umständen Notkredite beantragen. Vor dem Hintergrund des vom damaligen Gesetzgeber favorisierten Gläubigerschutzes, stellt sich aber die Frage, ob es weiterhin angezeigt ist, Gläubigern eine Doppelbelastung des Risikos (Kreditausfall in normalen Zeiten sowie Stundungsaufschub in Corona-Zeiten) aufzuerlegen und die Schuldner in diesem Ausmass zu favorisieren (Verlagerung der Kreditaufnahme auf die Gläubiger anstelle der Schuldner).</p>
	VDK / SODK	<p>Aus wirtschaftspolitischer Sicht ist die Weiterführung der Massnahmen aus der <i>COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht</i> zu begrüssen. Trotz der Unterstützungsmassnahmen des Bundes (Covid-Solidarbürgschaften, Kurzarbeitsentschädigung, Erwerbsersatz) können Ende 2019 finanziell gesunde Unternehmen in Liquiditätsengpässe geraten. Eine Konkursgefahr kann auch nachgelagert und nach dem 20. September 2020, dem Ende der Geltungsdauer der entsprechenden COVID-19-Verordnung, akut werden. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Erleichterungen betreffend Anzeigepflichten und der befristeten COVID-19-Stundung im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht werden daher unterstützt.</p>
	KKJPD	<p>Wir unterstützen in Übereinstimmung mit der VDK das Ziel, Unternehmen vor einem drohenden Konkurs zu schützen, wenn sie allein aufgrund der Coronakrise in Liquiditätsengpässe geraten sind. Diese Gefahr besteht aufgrund der unsicheren wirtschaftlichen und epidemiologischen Entwicklung über den 12. September 2020 hinaus.</p>
Art. 7	KdK	<p>Vor dem Hintergrund der Kostenbeteiligungspflicht der Kantone bei Finanzhilfen des Bundes gegenüber der Kultur (Abs. 3) ist eine blosser Anhörung der Kantone unzureichend. Vielmehr ist in diesen Fällen ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren nach VIG durchzuführen (vgl. oben Art. 2).</p>

Massnahmen im Kulturbereich	VDK	Die durch die behördlich angeordneten Einschränkungen ausgelösten wirtschaftlichen Schwierigkeiten im Kultursektor werden auch über das Ende der COVID-Verordnung andauern. Entsprechend sind die Akteure und Betriebe im Kultursektor weiterhin auf die beschlossenen Hilfemassnahmen angewiesen. Die Fortführung der bisherigen Soforthilfen an Kulturschaffende sowie die Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und an Kulturschaffende mit kantonaler Beteiligung soll ermöglicht werden.
	EDK	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Abs. 1</u> Die Weiterführung der bisherigen Massnahmen im Kulturbereich werden von der Fachebene als sehr wichtig erachtet und grundsätzlich im Sinne der Erhaltung der kulturellen Vielfalt des ganzen Landes begrüsst, weil die unmittelbaren Auswirkungen der Pandemie den Kulturbereich langfristig prägen werden. • <u>Abs. 2</u> Die Formulierung gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird abgelehnt, da daraus grosse finanzielle Auswirkungen auf die Kantone resultieren, ohne diesen ein Mitspracherecht zu geben. Zu regeln ist ein Mitspracherecht beim Verfahren, bei der Beitragsbemessung und bei den Fördervoraussetzungen für die Ausfallentschädigungen gefordert. <i>Antrag: Er regelt die Fördervoraussetzungen, die Beitragsbemessung und das Verfahren für die Soforthilfe für Kulturschaffende sowie die Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich. Der Vollzug der Soforthilfe für Kulturschaffende liegt bei Suisseculture sociale. Der Vollzug der Unterstützung von Kulturvereinen im Laienbereich liegt bei den vom Bund bestimmten Verbänden. Im Bereich der Ausfallentschädigung regeln Bund und Kantone die Fördervoraussetzungen, die Beitragsbemessung und das Verfahren. Der Vollzug der Ausfallentschädigung liegt bei den Kantonen.</i> • <u>Abs. 3</u> <i>Antrag: Der Bund und die Kantone beteiligen sich je zur Hälfte an den Ausfallentschädigungen und an den Vollzugskosten.</i>
	FDK	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Abs. 3</u> Die Weiterführung der Unterstützung im Kulturbereich mit einer hälftigen finanziellen Beteiligung der Kantone ist mit erheblichen finanzpolitischen Unsicherheiten verbunden. Der quantitative Rahmen muss vom Bundesrat konkretisiert werden und die Perspektive für den Ausstieg aus dieser Förderung klarer definiert werden. Dank weiteren Lockerungsschritten sollte sich die Lage entspannen und ein geringerer Finanzbedarf bestehen.
Art. 8 Massnahmen im Medienbereich	VDK	Die wirtschaftliche Situation der Schweizer Medien war bereits vor der Covid-Krise sehr angespannt. Die Werbe- und Abonnementseinnahmen nehmen im Pressebereich kontinuierlich ab und diese negative Entwicklung hat sich unter der Covid-Krise noch einmal beschleunigt. Es ist richtig, dass der Bundesrat ein Massnahmenpaket zur Unterstützung der Medien erarbeitet hat. Dieses wird jedoch zu spät in Kraft treten, um den akuten Schwierigkeiten vieler, vorderhand regio-

		<p>naler und lokaler Medienunternehmen, ein Überleben in der aktuellen Lage zu ermöglichen. Die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die sofortigen und bis zum Inkrafttreten des vorgesehenen Medienpakets überbrückenden Massnahmen im Medienbereich werden folglich von den Kantonen unterstützt. Die Übernahme der Kosten für die Tageszustellung von abonnierten Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse wird besonders begrüsst. Die für die regionale Meinungsvielfalt bedeutende regionale Presse steht unter enormem wirtschaftlichen Druck. Diese Massnahme bringt eine finanzielle Entlastung, die die ausfallenden Einnahmen zu Teilen kompensieren kann.</p>
Art. 9 Massnahmen zur Entschädigung des Erwerbsausfalls	VDK / SODK	<p>Mit dem COVID-Erwerbsersatz hat der Bundesrat eine dringend notwendige Unterstützung für die Selbständigerwerbenden geschaffen, die aufgrund der verordneten behördlichen Massnahmen direkt oder indirekt einen Erwerbsausfall erlitten haben. Mit den inzwischen gesprochenen Lockerungen konnten viele ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen. Für diejenigen, die weiterhin aufgrund von Restriktionen – wie das bestehende Verbot grösserer Veranstaltungen – ihren beruflichen Aktivitäten nicht oder nur stark reduziert nachgehen können, muss eine Entschädigung weiterhin gelten können. Die mit Artikel 9, Absatz 1 geschaffene Grundlage dazu wird sehr begrüsst.</p>
	GDK	<p>Aus gesundheitspolitischer Sicht ist es wichtig, dass die Entschädigung des Erwerbsausfalls weitergeführt wird. Es ist zu verhindern, dass sich Personen den Covid-19-Tests (PCR-Tests) entziehen, weil sie finanzielle Nachteile im Falle einer Isolation oder Quarantäne fürchten. Für den erfolgreichen Vollzug des Contact Tracings in den Kantonen ist diese Bestimmung deshalb eine zentrale Voraussetzung.</p>
Art. 10 Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung	VDK	<p>Die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, in welchen der Arbeitsausfall 85 Prozent der betrieblichen Arbeitszeit überschritten hat, wurde zu Beginn der Covid-Krise unter anderem von kantonaler Seite gewünscht. Aufgrund der behördlich angeordneten Schliessungen sind solche extrem starke Rückgänge der Arbeitstätigkeit erfolgt. Mit den verbleibenden Einschränkungen wird es weiterhin Unternehmen geben, die stark eingeschränkt sind. Wir unterstützen die Möglichkeit zur Verlängerung dieser Abweichung vom Arbeitslosenversicherungsgesetz explizit.</p>
	SODK	<p>Die Kurzarbeitsentschädigung ist unbestritten eine der wichtigsten Massnahmen, um die Auswirkungen des Lockdowns abzufedern. Mit den Lockerungsschritten vom 27. Mai konnte die Mehrheit der Betriebe die Produktion oder die Dienstleistungen wieder hochfahren. Gleichzeitig mit der Lockerungsetappe wurden aber auch gewisse notrechtlich verordnete Massnahmen bei der Kurzarbeit schrittweise aufgehoben. So entfällt bspw. für Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner und Partnerinnen der ausserordentliche Anspruch auf Kurzarbeit.</p> <p>Die "neugewonnene Freiheit" darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass es für viele Betriebe und Anbieter schwierig ist, die geforderten Schutzmassnahmen umzusetzen und einzuhalten. Damit einhergehend werden sich die Umsätze und Einkünfte vermutlich vielerorts nur langsam erholen und teilweise werden die Betriebe nicht rentabel arbeiten können (z. B.</p>

		<p>kleinere Restaurationsbetriebe, Clubs oder Kultur-veranstalter). Vieler dieser KMU haben Strukturen mit Personen in arbeitgeberähnlichen Stellungen.</p> <p>Wir begrüßen eine Verlängerung der Bezugsdauer für Kurzarbeit und beantragen, in Artikel 10 den vormaligen Passus in der Covid-Verordnung zur Arbeitslosenversicherung betreffend die Personen in arbeitgeberähnlichen Stellungen wieder aufzunehmen.</p>
Art. 13 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer	KdK	<p>Vor dem Hintergrund der teilweise erheblichen Eingriffe in die Kompetenzen der Kantone und deren finanzielle Belastung ist die Befristung des Gesetzes auf mehr als 2 Jahre eine unverhältnismässig lange Dauer. Dies gilt umso mehr, als das Gesetz nach Fristablauf gemäss Verfassung jederzeit verlängert werden kann.</p>
Varia	VDK	<p><u>COVID-Solidarbürgschaften:</u></p> <p>Die Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, SR 951.261) soll gemäss erläuterndem Bericht in ein separates Gesetz überführt werden. Es soll im ersten Quartal 2021 in Kraft treten. Begründet wird dies mit einem besonders grossen Regelungsumfang und der Tatsache, dass verschiedene politische Handlungsalternativen existieren. Die aktuelle Verordnung gilt bis zum 26. September 2020 und die Möglichkeit zur Einreichung von Kreditanträgen endet am 31. Juli 2020. In einigen produzierenden Branchen werden die Auswirkungen der Covid-Krise erst mit Verzögerung spürbar werden und Liquiditätsengpässe erst zu diesem Zeitpunkt effektiv auftreten. In diesen Fällen sollten die Unternehmen, welche erst in den kommenden Monaten von den Lockdown-Massnahmen der Schweiz und des Auslands betroffen werden, auch später ein Gesuch für Covid-Kredite einreichen dürfen und zwar zu denselben Konditionen, wie die aktuellen Kreditantragsteller. Eine Verlängerung in diesem Sinne müsste bereits jetzt erfolgen und kann nicht bis ins erste Quartal 2021 aufgeschoben werden. Wir beantragen, dass die COVID-Solidarbürgschaften im vorliegenden Bundesgesetz Eingang finden, damit eine Lösung ab dem Ende der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung am 26. September 2020 realisiert wird.</p>
	SSK	<p><u>Politische Rechte:</u></p> <p>Der Entwurf äussert sich nicht zur Ausübung der politischen Rechte. Einzelne Kantone haben zum Schutz der Stimmberechtigten und des Personals der Gemeindebehörden die Stimmabgabe an der Urne vorübergehend ausgesetzt und lediglich die briefliche Stimmabgabe zugelassen. Diese Massnahmen beschränkten sich selbstredend auf die Stimmabgabe in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Um auch in diesem Bereich über alle Ebenen hinweg einheitliche Verhältnisse zu ermöglichen, sollte der Bundesrat die Kompetenz erhalten, die Stimmabgabe an der Urne in eidgenössischen Angelegenheiten auszusetzen. Da er in diesem Fall von Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte abweichen müsste, bedarf es einer Ermächtigung im Covid-19-Gesetz. Um ein einheitliches Vorgehen in der ganzen Schweiz und über alle Ebenen hinweg sicherzustellen, ist es zentral, dass der Bund vorgängig die Kantone konsultiert.</p>

	SODK	<p><u>Überführung der Verordnung zur wirtschaftlichen Abfederung der COVID-Folgen im Bereich der Kindertagesstätten ins dringliche Bundesgesetz:</u></p> <p>In der <i>Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)</i> auf die institutionelle familienergänzende Kinderbetreuung (Covid-19-Verordnung familienergänzende Kinderbetreuung) ist festgehalten, dass die Institutionen ihre Anträge bis spätestens am 17. Juli bei den zuständigen Stellen in den Kantonen einreichen müssen. Kaum zwei Monate später müssten die Kantone die Gesuche bereits alle geprüft und die entsprechenden Verfügungen erlassen haben. Denn die Geltungsdauer der Verordnung ist nur bis am 16. September 2020 geplant. Der vorgesehene Zeitraum für die Bearbeitung der Gesuche wird in vielen Kantonen nicht ausreichen. Sollte die Verordnung dereinst in Kraft treten, wäre zwingend ein entsprechender Artikel im dringlichen Bundesrecht vorzusehen, welcher die Geltungsfrist der Verordnung verlängert und somit den Kantonen mehr Zeit gibt.</p>
Erläuternder Bericht		
Ziff. 3.2 Auswirkungen auf die Kantone und Gemeinden....	KdK	Vor dem Hintergrund der Bemerkungen zu Art. 2 sowie Art. 7, ist die Aussage, wonach die Gesetzesvorlage keine weitergehenden Auswirkungen auf die Kantone hat, nicht korrekt.
Ziff. 4.3 Erlassform	KdK	Vor dem Hintergrund der Bemerkungen zu Art. 2 sowie Art. 7, ist die Aussage, wonach sich das Gesetz im Rahmen der Bundeskompetenzen gemäss geltender Bundesverfassung hält, zu relativieren.
Weitere Bemerkungen zum Erläuternden Bericht	GDK	Die Bestimmungen zu 4b, 4c, 7a und 7b der Covid-19-Verordnung 2 sind weder in der Covid-19-Verordnung besondere Lage noch in der Covid-19-Verordnung 3 festgehalten. Sie sind auch nicht im vorliegenden Covid-19-Gesetz vorgesehen. Nach unserem Kenntnisstand werden diese Regelungen bei Bedarf auf spezialgesetzliche Ermächtigungen anderweitig geregelt. Einen Hinweis im Erläuternden Bericht würden wir begrüßen.